



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-7-16-126	München, 26.06.2017

**Verkehrsflughafen München;
Anpassung der Formaldehyd-Grenzwerte und der Messzyklen für die Moto-
ren 1 bis 15 in der Versorgungszentrale sowie für den Motor im Bereich
Flugzeug-Catering**

Anlagen:

1 Empfangsbekanntnis
1 Kostenrechnung

- bitte ausgefüllt zurück -

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 11 Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 26.05.2017 (125. ÄPG), Az. 25-33-3721-MUC-4-16-125, folgenden

126. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(126. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil**I Der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wird wie folgt geändert:****1 Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 12 (Versorgungszentrale)****1.1 Änderungen betreffend die Motoren 1 bis 7 der Versorgungszentrale**

a)

In Ziffer 12.1.1.7 erhält der Spiegelstrich „Formaldehyd (CH₂O)“ folgende Fassung:

„- Formaldehyd bei Erdgasbetrieb	bis 04.02.2019	60 mg/m ³
	ab 05.02.2019	30 mg/m ³
- Formaldehyd bei Ölbetrieb	bis 04.02.2020	60 mg/m ³
	ab 05.02.2020	20 mg/m ³ “

b)

Ziffer 12.1.1.21 erhält folgende Fassung:

„Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Gas-Dieselerbrennungsmotoranlagen, sowie anschließend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, ist anhand von Messungen feststellen zu lassen, ob die in Anforderung Ziffer 12.1.1.7 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.“

Zusätzlich ist in dem zwischen diesen drei Jahren liegenden Zeitraum jährlich anhand von Messungen feststellen zu lassen, ob im Erdgasbetrieb die in Anforderung Ziffer 12.1.1.7 hierfür festgelegten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd eingehalten werden.“

c)

In Ziffer 12.1.1.22 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 26 BImSchG“ durch die Paragrafenbezeichnung „§ 29b BImSchG“ ersetzt.

1.2 Änderungen betreffend die Motoren 8 und 9 der Versorgungszentrale

a)

In Ziffer 12.7.2 a) ff) erhält der Spiegelstrich „Formaldehyd (CH₂O)“ folgende Fassung:

„- Formaldehyd	bis 04.02.2018	60 mg/m ³
	ab 05.02.2018	30 mg/m ³ “

b)

In Ziffer 12.7.2 a) ii) (3) werden die Worte „von drei Jahren“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

c)

In Ziffer 12.7.2 a) ii) (4) wird die Paragrafenbezeichnung „§ 26 BImSchG“ durch die Paragrafenbezeichnung „§ 29b BImSchG“ ersetzt.

d)

Ziffer 12.7.2 a) ii) (6) wird aufgehoben.

1.3 Änderungen betreffend die Motoren 10 bis 15 der Versorgungszentrale

a)

In Ziffer 12.9.1.1.5 erhält Buchstabe c) „Formaldehyd“ folgende Fassung:

„- Formaldehyd	bis 04.02.2019	40 mg/m ³
	ab 05.02.2019	30 mg/m ³ “

b)

In Ziffer 12.9.1.1.7.1 werden die Paragrafenbezeichnung „§ 26 BImSchG“ durch die Paragrafenbezeichnung „§ 29b BImSchG“ und die Worte „nach Ablauf von drei Jahren“ durch die Worte „nach einem Jahr“ ersetzt.

2 Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14.31 (Weitere Betriebsanlagen; Blockheizkraftwerk Anlage im Nördlichen Bauungsband – Flugzeug-Catering)

a)

In Ziffer 14.31.1.1.2.1 erhält Buchstabe c) „Formaldehyd“ folgende Fassung:

„- Formaldehyd	bis 04.02.2019	60 mg/m ³
	ab 05.02.2019	30 mg/m ³ “

b)

In Ziffer 14.31.1.1.4.1 werden die Worte „nach Ablauf von drei Jahren“ durch die Worte „nach einem Jahr“ ersetzt.

II Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 350,-- € festgesetzt.

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Auf dem Gelände des Flughafens München werden in der Versorgungszentrale im Nördlichen Bebauungsband folgende Motoren betrieben, bzw. es ist die Errichtung und der Betrieb folgender Motoren zugelassen:

- 7 Gas-Diesel-Motoren (Aggregate 1 bis 7) – 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 31.05.1989 (4. ÄPFB), Az. 315 F-98/0-4
- 2 Gas-Otto-Motoren (Aggregate 8 und 9) – 63. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 20.07.2001 (63. ÄPG), Az. 315 FM-98/0-4/1
- 6 Gas-Otto-Motoren (Aggregate 10 bis 15) – 113. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 12.11.2013 (113. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-10-12-113); derzeit realisiert: 4 Aggregate

Im Bereich Flugzeug-Catering im Nördlichen Bebauungsband wird ein Gas-Otto-Motor betrieben – 118. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 11.03.2015 (118. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-7-14-118.

II Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Neufestlegung der beim Betrieb der genannten Motoren zulässigen maximalen Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas, hier: Formaldehyd.

Seitens des Technischen Immissionsschutzes der Regierung von Oberbayern wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Einstufung von Formaldehyd als kanzerogener Stoff für die Emission von Formaldehyd eine neue Vollzugs-Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorliege. Diese sehe neue, strengere Grenzwert-Festsetzung für Formaldehyd vor. Betroffen seien insbesondere Motor-Anlagen. Weiterhin seien für Motoren, die Erdgas als Brennstoff einsetzen, jährlich wiederkehrende Einzelmessungen für Formaldehyd, Stickoxide und Kohlenmonoxid zu fordern. Entsprechend der Vollzugs-Empfehlung sollen für Altanlagen gegebenenfalls notwendige Anordnungen nach § 17 BImSchG getroffen werden. Auf dem Gelände des Flughafens München sind hiervon auch die

Motoren betroffen, die einer Genehmigung gemäß BImSchG bedürften. Dies sind die Motoren 1 mit 15 der Versorgungszentrale und der Motor der BHKW-Anlage – Flugzeug-Catering.

Die Flughafen München GmbH (FMG) hat zu der beabsichtigten Herabsetzung der zulässigen maximalen Massenkonzentrationen an Formaldehyd im gereinigten Abgas im Ergebnis mitgeteilt, dass damit Einverständnis bestehe.

C Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig.

II Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. den einschlägigen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Das dabei zu beachtende materielle Recht – in diesem Fall das Immissionsschutzrecht – bleibt unberührt. Der Anwendung der materiellen Voraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht § 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, der die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als nicht für Flugplätze geltend bestimmt, nicht entgegen. Nach h. M. gilt dieser Anwendungsausschluss nur, soweit das Luftverkehrsrecht auf die besondere Problematik des Fluglärms zuge-

schnittene Sonderregelungen enthält. Dies ist jedenfalls bei Anlagen, die nicht unmittelbar dem Flugbetrieb dienen, nicht der Fall.

Materiell-rechtlich beruht diese Plangenehmigung auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nach dieser Vorschrift können zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung – von Amts wegen, also ohne Antrag des Vorhabenträgers (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – Anordnungen getroffen werden. Die TA Luft beruht als Verwaltungsvorschrift auf § 48 Abs. 1 BImSchG. Im Hinblick auf die TA Luft können Anordnungen getroffen werden, soweit hierdurch die gesetzlichen Vorgaben – etwa § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG – konkretisiert werden.

Die Änderung der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd wird im Vorgriff auf die anstehende Novellierung der TA Luft vorgenommen, in der strengere Anforderungen an Formaldehyd entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand aufgenommen werden. Soweit diese Anordnung dabei von Vorschriften der aktuellen TA Luft abweicht (siehe nachfolgend insb. bisherige Einstufung von Formaldehyd unter Nr. 5.2.5 TA Luft), ist dies unbeachtlich, da die Bindungswirkung an die TA Luft entfällt, soweit die dort enthaltenen sachverständigen Aussagen - wie im Hinblick auf Formaldehyd der Fall - durch neue gesicherte Erkenntnisse überholt sind. Im vorliegenden Fall konkretisieren die Vollzugsempfehlungen des LAI und die auf dieser Grundlage zu erwartende Novellierung der TA Luft die gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die Anforderungen der Vollzugsempfehlung des LAI können somit grundsätzlich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG angeordnet werden.

Soweit in dieser Plangenehmigung jährlich wiederkehrende Einzelmessungen gefordert werden, ist Rechtsgrundlage hierfür § 28 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BImSchG. Danach kann wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von Verbrennungsmotoranlagen ausgehenden Emissionen der grundsätzlich vorgesehen Messzyklus von drei Jahren verkürzt werden.

D Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Vorhabenträgerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 (Gebühr für nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG) herangezogen. Festgesetzt wird die Mindestgebühr.

Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor